

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
20 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt: Veröffentlichung eines Bade-Fotos der Fürsten-Familie aus Monaco ist unzulässig



Foto: OLG Frankfurt

Das OLG Frankfurt stellt den Schutz der Privatsphäre über das Informationsinteresse der Öffentlichkeit

Der 16. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Frankfurt am Main** hat entschieden, dass die Veröffentlichung eines Badefotos, das **Fürst Albert II. von Monaco**, seine Frau **Fürstin Charlene von Monaco** sowie deren Zwillinge zeigt, unzulässig war (Urteil vom 27. Nov. 2025 - Az. 16 U 148/24).

Mit dieser Entscheidung, die am 10. Dezember 2025 veröffentlicht wurde, bestätigte das OLG Frankfurt ein Urteil des **Landgerichts Frankfurt** (Urteil vom 17. Okt. 2024 – Az.: 2-03 O 93/24).

Zum Sachverhalt

Im August 2023 hatte eine bundesweit erhältliche Tageszeitung in zwei

Artikeln über den Urlaub der monegasischen Fürsten-Familie in Wort und Bild berichtet. Fürst Albert II. von Monaco ging dagegen juristisch vor. Das Landgericht Frankfurt hatte die Beklagte antragsgemäß zum Unterlassen der angegriffenen Äußerungen über den Zustand der Ehe, die Wohnverhältnisse und der Bebilderung mit einem Foto, auf dem auch die Kinder badend zu sehen waren, verurteilt.

Erfolgreiche Berufung vor dem OLG Frankfurt

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung vor dem 16. Zivilsenat des OLG Frankfurts hatte keinen Erfolg. In der Presse-Info Nr. 74/2025 wird die Entscheidung erläutert: „Die Wortbericht-

erstattung greife rechtswidrig in die Privatsphäre der Fürstin und des Fürsten ein, führte der Senat aus. Zur Privatsphäre gehöre das Recht, „für sich zu sein, sich selbst zu gehören und den Einblick durch andere auszuschließen“. Die hier streitgegenständliche Berichterstattung mit Mutmaßungen über den Zustand der Ehe und die Ausgestaltung des ehelichen Zusammenlebens bzw. der Wohnsituation unterfielen dem Bereich der Privatsphäre. Sie gingen „die Öffentlichkeit grundsätzlich nichts an“. Daran ändere der Umstand der in Monaco herrschenden Erbmonarchie nichts, wonach die Ehe unmittelbaren Einfluss auf die Leitung der Staatsgeschicke habe. Die streitigen Äußerungen beträfen hier nicht den Bestand der Ehe an sich und stellten auch das formale Bestehen nicht in Abrede.

Hinsichtlich der internen Ausgestaltung ihrer Ehe hätten sich die Betroffenen auch nicht bereits selbst der Öffentlichkeit gegenüber geöffnet. Insbesondere sagten die Veröffentlichungen auf dem Instagram-Account des Palastes nichts über die internen Eheverhältnisse des Fürstenpaares aus. Bei der gebotenen Abwägung überwiege auch nicht ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Eingriff in die Privatsphäre. Aufgrund der hohen Bekanntheit des Fürsten-Paares komme ihnen zwar eine Kontrast- und Leitbildfunktion zu. Zu berücksichtigen sei aber auch, dass es sich bei den Äußerungen „um (vage) Gerüchte“ handle, die die Beklagte ihrerseits einem anderen Presseorgan entnommen habe. Die

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Äußerungen befriedigten in erster Linie die Neugier an den privaten Angelegenheiten des Paares. Die Berichterstattung befasse sich weniger mit etwaigen meinungsbildenden Aspekten, sondern zielen auf das Bedürfnis der Leser, bislang verborgene Tatsachen aus dem Privatleben zu erfahren.

Auch die Veröffentlichung des Fotos, auf dem die beiden Kinder des Fürsten-Paares zu sehen sind, sei zu unterlassen. Es diene nicht der Bebilderung der Berichterstattung über ein Ereignis

der Zeitgeschichte. Selbst wenn man ein gewisses Informationsinteresse an dem Urlaub des Fürsten-Paares auf der Yacht eines kasachischen Oligarchen bejahen würde, rechtfertige dies nicht einen „durch die Illustration verstärkten Eingriff in (das) Persönlichkeitsrecht durch Veröffentlichung eines Bildes, auf dem die der Privatsphäre zuzuordnende Eltern-Kind-Situation beim Baden im Urlaub“ zu sehen sei. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Yacht gut einsehbar gewesen sei. Auch außerhalb örtlicher Abgeschiedenheit bestehe

das Recht auf räumliche Privatheit „für Momente der Entspannung“. Kinder bedürften dabei des besonderen und umfassenderen Schutzes, da sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssten.

Die Wiederholungsgefahr sei nicht dadurch entfallen, dass die Beklagte gegenüber Dritten, hier den Kindern des Fürsten-Paares, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben habe.“
(ps)

Die 20 neuen Titel

B

Becoming Myself - meine Wünsche, meine Lust, mein Leben

Bro Island

C

Chopper

D

Das Millionenspiel

Der Chopper

Die Ältern

E

Eine Nacht in Bangkok

G

Glückspilze isst man nicht

H

Hall of Shame

I

Immer mit der Ruhr

M

Millionenspiel

Q

Quizzly

S

Salto Natale

T

THE HUMAN ERROR

The WOMBEES

Tod im Eisbach

W

Walk of Shame

Was darf's sein?

WOMBEE and the Adventures in Honeywood

Z

Zooperstars

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter



titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Chopper Der Chopper

in allen Wortverbindungen, Schreib- und Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Lausen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Residenzstraße 25, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bro Island

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**filmpool entertainment GmbH,
Kalscheurener Straße 91, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Glückspilze isst man nicht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Atalante Film GmbH,
Wilhelmstraße 22, 80801 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tod im Eisbach

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Fiction GmbH,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eine Nacht in Bangkok

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Fiction GmbH,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Millionenspiel Das Millionenspiel Die Ältern THE HUMAN ERROR

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Was darf's sein?

in jeglichen Schreibweisen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung für alle Medienformen und -formate, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Bücher, Plakaten, E-Books, Hörbücher, Podcasts, Print- und Onlinepublikationen, Filme, Hörfunk, Fernsehen, Serien, Bühnenerwerke, Apps sowie Merchandising-Produkte inklusive Softwareprodukte und elektronische Medien, Ton-/ Datenträger sowie Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere Messen, Events, Werbung, Ausstellungen, Preisverleihungen, Seminare und Workshops.

**Dr. Sabine Winter,
Kattreppel 7, 26409 Wittmund**



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Becoming Myself - meine Wünsche, meine Lust, mein Leben

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hall of Shame Walk of Shame Zoooperstars Salto Natale The WOMBEES WOMBEE and the Adventures in Honeywood Immer mit der Ruhr Quizzly

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Ton-Bild-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste und das Internet. Weiterhin für CD-ROM, CD-i, DVD und andere Datenträger sowie für audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen und UMTS, SMS, WAP sowie für Bücher, alle Printmedien, Veranstaltungen, Events, Merchandising und Dienstleistungen jeder Art.

KC Walther Kahl COMMUNICATIONS e.K.,
Postfach 100354, 51403 Bergisch Gladbach

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de